

## **Satzung der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft, abgekürzt NWO. Er hat seinen Sitz in Bonn.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Vogelkunde und des Vogelschutzes nach allen Richtungen, insbesondere der landeskundlichen Vogelforschung sowie des Natur- und Umweltschutzes und des Tierschutzes im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Er erstrebt dieses Ziel auf wissenschaftlicher Grundlage ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Form.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Diese Aufgaben sollen insbesondere erreicht werden durch Förderung der Ornithologie, weitgehende Information der Mitglieder über aktuelle Begebenheiten, Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsteams, Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, der Verleihung eines Förderpreises und eines NWO-Preises für ornithologische Leistungen in Nordrhein-Westfalen sowie Zusammenkünfte.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich unter Einhaltung der Frist von einem Monat zu erfolgen.
4. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Beschlusses Berufung einzulegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstandsbeschluß und während des Berufungsverfahrens zu rechtfertigen.
5. Der Ausschluß kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nach wiederholter schriftlicher Anforderung nicht nachkommt.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, dem ein Beirat beratend zur Seite steht.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Referenten für Avifaunaarbeit. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so muß durch Stimmzettel abgestimmt werden.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 7 Beirat**

1. Der Beirat ist vom Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend hinzuzuziehen.
2. Er besteht aus den bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern und den von der Mitgliederversammlung bestätigten Arbeitsgruppenleitern sowie der Redakteur.
3. Die Zugehörigkeit zum Beirat erstreckt sich auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit endet durch Wahl zum Vorstands- oder Ehrenmitglied oder durch Erlöschen der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin ein und leitet die Versammlung.
2. Bei besonderem Anlaß, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes dies verlangt, muß der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt in derselben Weise wie zur Jahresversammlung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern oder vom Beirat eingebracht werden, auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
4. Der Vorstand erstattet der Jahresversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluß jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach Bekanntgabe des Berichtes der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Zeitschrift**

1. Der Verein gibt eine Zeitschrift heraus, die mindestens einmal jährlich erscheint.
2. Der Bezugspreis für die Zeitschrift des Vereins ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Ehrenmitglieder erhalten die Zeitschrift kostenlos.
3. Der Vorstand beruft einen Redakteur, der im Auftrag des Vorstandes für die Schriftleitung verantwortlich ist, und nach Amtsantritt von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Der Amtszeit des Redakteurs endet durch Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand.
4. Der Redakteur ist Mitglied des Beirates.

## **§ 10 Verwaltung der Mittel**

1. Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen des Vereins zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden. Sie dienen insbesondere der Herausgabe der Zeitschrift sowie zur Deckung notwendiger Verwaltungskosten. Andere Verwendungen müssen im Sinne der Zweckbestimmung von § 2 liegen.

2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Antrag zur Änderung oder Ergänzung der Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzumachen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muß, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.
2. Das bei der Auflösung des Vereins und nach Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen fällt, auch bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, dem Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA) zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Stand Juni 2005

Dr. Johan H. Mooij  
(Vorsitzender)

Josef Wegge  
(Stellv. Vorsitzender)